

Zwischen

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,

dem BKK-Landesverband NORD

(handelnd für die Betriebskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind,
zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband der landwirtschaftlichen Krankenversicherung),

der Knappschaft,

der IKK classic

(handelnd für die Innungskrankenkassen,
die dem unten genannten Vertrag beigetreten sind),

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

wird im Folgenden der

7. Nachtrag

zum Vertrag vom 10. Juni 2008 über die Durchführung eines strukturierten
Behandlungsprogramms (DMP) nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 auf der
Grundlage von § 83 SGB V in der Fassung des 6. Nachtrags vom 25.05.2009

vereinbart:

**Bei Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen,
sodass das Inkrafttreten des Vertrages unter dem Vorbehalt der Beendigung des
Unterschriftenverfahrens steht.**

1. § 1 Ziele der Vereinbarung

In Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „Anlage 6“ ersatzlos gestrichen.

2. § 2 Geltungsbereich

In Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt geändert:

Die Anlagen dieses Vertrages, die die Dokumentation betreffen, entsprechen der Anlage 2 i. V. m. Anlage 8 RSAV .

3. § 3 Teilnahmevoraussetzungen und Aufgaben des diabetologisch besonders qualifizierten Versorgungssektors (diabetologische Schwerpunktpraxis, koordinierender Vertragsarzt)

In Abs. 7 wird in Ziffer 1, 2 und 9 jeweils „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

4. § 9 Medizinische Anforderungen an das Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anforderungen an die Behandlung nach Ziffer 1 der Anlage 7 zu §§ 28b bis 28g RSAV gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Leistungserbringer sind nach dem Inkrafttreten einer Änderung der Ziffer 1 der Anlage 7 zu §§ 28b bis 28g RSAV unverzüglich über die unmittelbar nach Satz 1 eingetretenen Änderungen der Anforderungen an die Behandlung zu unterrichten.“

5. § 10 Grundlagen und Ziele

In § 10 dritter Spiegelstrich wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

6. § 13 Teilnahmevoraussetzungen

In Abs. 1 erster Spiegelstrich wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

7. § 19 Information und Schulung von Leistungserbringern

In Abs. 3 Satz 2 wird „Anlage 6“ durch „Anlage 7 RSAV“ ersetzt.

8. § 23 Erst- und Folgedokumentationen

Der Absatz 2 wird nach „Anlage 9“ ergänzt um die Worte „a i.V.m. Anlage 9b“.

9. § 25 Datenfluss zur Datenstellen

Im Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen und durch folgenden neuen Satz 5 ersetzt:

„Die Einzelheiten zum Versandlistenverfahren werden im Datenstellenvertrag geregelt.“

10. Anlagen

- Anlage 1 in der Fassung vom 01.11.2008 wird durch die beigefügte Anlage 1 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

- Anlage 2 in der Fassung vom 05.06.2008 wird durch die beigefügte Anlage 2 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.
- Anlage 3 in der Fassung vom 01.09.2008 wird durch die beigefügte Anlage 3 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.
- Anlage 6 in der Fassung vom 05.06.2008 wird ersatzlos gestrichen.
- Der Anlage 10 wird die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung beigefügt.
- Der Anlage 11 wird die indikationsübergreifende Datenschutzinformation beigefügt.
- Der Anlage 13 wird die indikationsübergreifende Patienteninformation beigefügt.
- Anlage 15 in der Fassung vom 25.07.2008 wird durch die beigefügte Anlage 15 in der Fassung vom 15.06.2010 ersetzt.

11. Übersicht der Anlagen

Die Bezeichnung der Anlagen wird wie folgt geändert:

Anlage 6	unbesetzt
Anlage 10	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung
Anlage 11	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Datenschutzinformation
Anlage 13	indikationsspezifische und indikationsübergreifende Patienteninformation

12. Inkrafttreten

Der 7. Nachtrag tritt am 15.06.2010 in Kraft.

Hamburg, den 15.06.2010

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

.....
BKK-Landesverband NORD zugleich für die Krankenkasse für den Gartenbau

.....
Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

.....
IKK classic

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg